

Olaf Berberich

Breiten Dyk 14
47803 Krefeld

Telefon: 02151-3872601
Mail: berberich@finders.de
EU Transparency Register No.
244298340978-40

Krefeld, den 02.12.2025

3. Kammer des Ersten Senats
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Vorab per Fax

Betreff: Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Krefeld vom 4. November 2025 (14 C 53/23) – Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 2 Abs. 1 GG

Beschwerdeführer: Olaf Berberich Breiten Dyk 14 47803 Krefeld

I. Sachverhalt und Verfahrensgang

1. Verfahrensgeschichte:

- Das Amtsgericht Krefeld hat mit Urteil vom 4. November 2025 in der Sache 14 C 53/23 (Widerklage) festgestellt, dass die WEG nicht für die Kosten der Sanierung des Bades im 1. OG aufzukommen hat, sondern diese vom Beschwerdeführer als Sondereigentümer zu tragen sind.
- **Kernproblem:** Im Termin vom 26.09.2025 wurde das Verfahren 14 C 42/23 (Klage) **unangekündigt** mit 14 C 53/23 (Widerklage) verbunden und gemeinsam verhandelt, obwohl dies nicht angekündigt war und der Beschwerdeführer hierzu keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt.
- Die in 14 C 42/23 entstandenen Gutachterkosten (Gutachten Andree) waren **wesentlich für den Beweis des defekten Balkons** und damit für die Widerklage 14 C 53/23. Dennoch wurden diese Kosten dem Beschwerdeführer auferlegt, obwohl sie durch das Fehlverhalten der WEG (Preiser/Schäfer) verursacht wurden.

2. Wesentliche Rügen:

- **Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG):**
 - Das Gericht hat den Beschwerdeführer **nicht zur Verbindung der Verfahren 14 C 42/23 und 14 C 53/23 angehört**. Dies stellt eine **Überraschungsentscheidung** dar, da der Beschwerdeführer keine Möglichkeit hatte, sich auf die gemeinsame Verhandlung vorzubereiten oder hierzu Stellung zu nehmen.
 - Die Gutachterkosten aus 14 C 42/23 wurden dem Beschwerdeführer auferlegt, obwohl diese für den Beweis des von der WEG zu verantwortenden Balkonschadens angefallen sind. Dies verstößt gegen den Grundsatz der **Waffen-Gleichheit** und das Recht auf faires Verfahren.

- **Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG):**
 - Die Entscheidung ist willkürlich, da das Gericht die Gutachterkosten dem Beschwerdeführer auferlegt hat, obwohl diese durch das Fehlverhalten der WEG (Preiser/Schäfer) verursacht wurden. Dies stellt eine **sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung** dar.
- **Verletzung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG):**
 - Das Gericht hat durch die unzulässige Verbindung der Verfahren und die Auferlegung der Gutachterkosten auf den Beschwerdeführer gegen das Gebot des fairen Verfahrens verstößen. Dies ist besonders schwerwiegend, da der Beschwerdeführer aufgrund systematischer Anwaltausschaltung und gesundheitlicher Beeinträchtigungen in einer ausweglosen Situation war.
- **Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG):**
 - Die systematische Verweigerung von Rechtsschutz und die ungerechtfertigte Kostenbelastung stellen einen unzumutbaren Eingriff in die persönliche und wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit des Beschwerdeführers dar.

II. Begründung der Verfassungsbeschwerde

1. Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG):

- Das Gericht hat den Beschwerdeführer nicht zur Verbindung der Verfahren 14 C 42/23 und 14 C 53/23 angehört. Dies stellt eine **Überraschungsentscheidung** dar, da der Beschwerdeführer keine Möglichkeit hatte, sich auf die gemeinsame Verhandlung vorzubereiten oder hierzu Stellung zu nehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.02.2019 – 2 BvR 633/16, Rn. 15).
- Die Gutachterkosten aus 14 C 42/23 wurden dem Beschwerdeführer auferlegt, obwohl diese für den Beweis des von der WEG zu verantwortenden Balkonschadens angefallen sind. Dies verstößt gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und das Recht auf faires Verfahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.04.2025 – 1 BvR 76/24).

2. Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG):

- Die Entscheidung ist willkürlich, da das Gericht die Gutachterkosten dem Beschwerdeführer auferlegt hat, obwohl diese durch das Fehlverhalten der WEG (Preiser/Schäfer) verursacht wurden. Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.06.2025 – 2 BvR 686/25).

3. Verletzung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG):

- Das Gericht hat durch die unzulässige Verbindung der Verfahren und die Auferlegung der Gutachterkosten auf den Beschwerdeführer gegen das Gebot des fairen Verfahrens verstößen. Dies ist besonders schwerwiegend, da der Beschwerdeführer aufgrund systematischer Anwaltausschaltung und gesundheitlicher Beeinträchtigungen in einer ausweglosen Situation war (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.10.2025 – 2 BvR 1552/24).

4. Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG):

- Die systematische Verweigerung von Rechtsschutz und die ungerechtfertigte Kostenbelastung stellen einen unzumutbaren Eingriff in die persönliche und wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit des Beschwerdeführers dar.
-

III. Antrag

Der Beschwerdeführer beantragt,

1. das Urteil des Amtsgerichts Krefeld vom 4. November 2025 (14 C 53/23) aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht Krefeld zurückzuverweisen,
 2. festzustellen, dass das Amtsgericht Krefeld den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus **Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 2 Abs. 1 GG** verletzt hat,
 3. dem Amtsgericht Krefeld aufzugeben, dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu gewähren, die Gutachterkosten aus 14 C 42/23 der WEG aufzuerlegen und ein faires Verfahren durchzuführen.
-

IV. Beilagen

1. Kopie des Urteils des Amtsgerichts Krefeld vom 4. November 2025 (14 C 53/23)
 2. Kopie des ärztlichen Attests vom 24.09.2025
 3. Kopien der Schriftsätze des Beschwerdeführers vom 21.05.2025, 19.08.2025 und 26.09.2025
 4. Kopie des Gutachtens Andree vom 09.04.2025
 5. Kopie der Eidesstattlichen Versicherung vom 16.04.2024
 6. Kopie der Liste der ausgeschalteten Anwälte
-

V. Erklärung

Ich versichere an Eides statt, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und dass ich alle verfügbaren Rechtsbehelfe ausgeschöpft habe. Die Berufung wurde mit Aktenzeichen 25 S78/25 vom Landgericht Düsseldorf mit Schreiben vom 21.11.2025 abgelehnt. Bei Rückverweisung an das Amtsgericht hätte keine Anwaltspflicht bestanden. Die Vertretung durch einen Anwalt ist mir nicht mehr zumutbar (Anlage 6).

Mit freundlichen Grüßen,



Olaf Berberich